



Informationsvorlage Nr. I-025/2022

Einreicher:

Dezernat 1

Gegenstand:

Information über den Jahresbericht 2021 - Teil II des Sächsischen Rechnungshofes

zur Kenntnis an	Sitzungstermine	Status öffentlich/ nicht öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	18.05.2022	öffentlich

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:

Ralph Burghart

Unterschrift

Sachverhalt:

Der Sächsische Rechnungshof (SRH) hat seinen Jahresbericht 2021 – Teil II vorgelegt. Der komplette Jahresbericht – Teil II steht auf der Homepage des SRH in der Rubrik „Jahresberichte“ unter dem Link [Jahresbericht 2021 – Teil II](#) zum Download zur Verfügung.

Die Stadt Chemnitz hat an der Prüfung zu den „Pandemiebedingten Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Kommunen“ (vgl. Beitrag 36) sowie zur Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (vgl. Beitrag 40) teilgenommen. Gemäß § 109 Abs.5 SächsGemO hatte die Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten.

In der Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Jahresberichtsbeitrag „Pandemiebedingte Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Kommunen“ erging der Hinweis, dass aus der letzten Spalte der Übersicht 2 „Ausgleich der Steuermindereinnahmen durch die Zuweisungen“ hervorgeht, dass die Stadt Chemnitz augenscheinlich ca. 3,5 Mio. € mehr Zuweisungen erhalten hat als ein Rückgang der Steuereinnahmen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war.

Für die Ermittlung des Rückgangs der Steuereinnahmen wurden die Steuereinzahlungen der vier Quartale des Jahres 2020 den Steuereinzahlungen der vier Quartale des Jahres 2019 gegenübergestellt. Hierbei ist besonders kritisch zu sehen, dass das erste Quartal 2020 in die Berechnung einfließt, denn in diesem Zeitraum war die Pandemie in Deutschland noch nicht vollständig ausgebrochen. Somit waren keine pandemiebedingten Auswirkungen zu verzeichnen. Da es aber im I. Quartal 2020 eine einmalige, sehr hohe Gewerbesteuerondereinzahlung für die Stadt Chemnitz gab, geben die statistischen Aussagen ein verzerrtes Bild wieder.

Damit der Jahresbericht 2021 nicht den Eindruck erweckt, dass die Steuermindereinnahmen der Stadt Chemnitz im Jahr 2020 überkompensiert wurden, wurde angeregt, dass zumindest eine Ergänzung aufgenommen werden sollte, dass der Rückgang der Steuereinnahmen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr nur deshalb so gering ausfällt, weil es im I. Quartal 2020 eine einmalige, sehr hohe Gewerbesteuerondereinzahlung bei der Stadt Chemnitz gab.

Ungeachtet dessen bleibt kritisch, dass der Vergleich der kompletten Jahre 2019 und 2020 nicht den tatsächlichen Pandemiezeitraum abbildet. Ein Vergleich des Jahres 2020 mit dem Vorjahr ergibt für 2020 nur ohne den Zeitraum vor Corona ein realistisches Bild.

Den Jahresberichtsbeitrag "Organisatorische Umsetzung der Neuregelung des § 2 b UStG zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) im kommunalen Bereich" bzw. die Ergebnisse der vorangegangenen anonymen Online-Befragung hat die Stadt Chemnitz zur Kenntnis genommen. Der Online-Fragebogen wurde fristgemäß beantwortet. Skizziert wird im Bericht der landesweite Umstellungsstand. Seitens der Stadt Chemnitz bedarf es keiner Stellungnahme.

Es kann für die Stadt Chemnitz festgehalten werden, dass rechtzeitig mit der steuerlichen Bewertung begonnen wurde. Die Leistungsanalyse ist erfolgt. Leistungen und deren vertraglichen Grundlagen sind überprüft, abschließend bewertet und dokumentiert. Gebotene dienstliche Regelungen (Zuständigkeiten, Abläufe) wurden getroffen. Anpassungen der Buchführung an die entsprechenden Erfordernisse sind erfolgt. Zudem erfolgt die Beurteilung steuerlicher Risiken, die Überprüfung der Steuererklärungen und der Umsatzsteuervoranmeldungen, die Durchführung angemessener unterjähriger Kontrollen (z. B. Erfassungs- und Plausibilitätskontrollen, Stichprobenprüfungen der Buchungen) und die laufende, nachvollziehbare Dokumentation der steuerlich relevanten Entscheidungen.

Nach § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO ist der Prüfungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 2 – Pandemiebedingte Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Kommunen

Anlage 3 – Organisatorische Umsetzung der Neuregelung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im kommunalen Bereich